

Fünftes Gesetz zur Änderung des SGB III und anderer Gesetze

Wesentliche Punkte des Regierungsentwurfs vom 06.05.2005
sowie des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen vom 14.06.2005

SGB III

- Für die frühzeitige Arbeitsuchendmeldung gilt unabhängig von der individuellen Kündigungsfrist sowie für befristete wie unbefristete Arbeitsverhältnisse eine einheitliche Meldefrist von mindestens drei Monaten vor dem Beendigungszeitpunkt; ist die Zeit zwischen Kenntnisnahme und Beendigungszeitpunkt kürzer als drei Monate, so hat die Meldung innerhalb von drei Tagen nach Kenntnis des Beendigungszeitpunktes zu erfolgen. Bei verspäteter Arbeitsuchendmeldung wird eine Sperrzeit von einer Woche verhängt (bisher: Kürzung des Alg-Betrages)
- Werden durch das selbe Ereignis mehrere Sperrzeitbestände erfüllt, so laufen diese nacheinander in folgender Reihenfolge ab: Sperrzeit bei
 - Arbeitsaufgabe,
 - Arbeitsablehnung,
 - unzureichenden Eigenbemühungen,
 - Ablehnung einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme,
 - Abbruch einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme,
 - Meldeversäumnis,
 - Verspäteter Arbeitsuchendmeldung
- Zur Beurteilung der Tragfähigkeit von Existenzgründungen müssen Existenzgründer für die Gewährung von Übbg und Existenzgründungszuschuss geeignete Unterlagen vorlegen, aus denen das Unternehmenskonzept sowie die voraussichtlichen Einnahmen, der Finanzbedarf und die Rentabilität zu entnehmen sind. Der Existenzgründer muss zudem seine unternehmerische Eignung darlegen und die AA kann bei Bedarf den Erwerb betriebswirtschaftlicher Kenntnisse über die Teilnahme an einer vorbereitenden Maßnahme verlangen
- Bis Ende 2007 verlängert werden folgende Maßnahmen bzw. Instrumente:
 - Fördermöglichkeiten bei beruflicher Weiterbildung älterer (ab vollendetem 45. – bisher 50. – Lebensjahr) sowie von Arbeitslosigkeit bedrohter Arbeitnehmer (bisher: Ende 2005),
 - Anspruch auf einen Vermittlungsgutschein (bisher: Ende 2006),
 - Beauftragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen (bisher: Ende 2005),
 - Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer (bisher: Ende 2005); zudem wird die einschränkende Anspruchsvoraussetzung eines Alg-Restanspruchs von mindestens 180 Kalendertagen gestrichen,
 - ArbGeb-Befreiung vom BA-Beitrag bei erstmaliger Einstellung eines 55-jährigen oder älteren Arbeitslosen (bisher: Ende 2005),
 - Existenzgründungszuschuss (bisher: Ende 2005),
 - Alg-Bezug für 58-jährige und ältere ArbN unter erleichterten Bedingungen (bisher: Ende 2005)

SGB II

- Die Möglichkeit des Bezugs von Alg II unter erleichterten Bedingungen für 58-jährige und ältere Hilfebedürftige wird bis Ende 2007 (bisher: Ende 2005) verlängert

Teilzeit- und Befristungsgesetz

- Eine sachgrundlose Befristung ist künftig auch beim selben ArbGeb möglich, sofern zwischen bisheriger Beschäftigung und Befristungsbeginn ein Zeitraum von mindestens zwei Jahren liegt (bisher: Beschränkung auf Neueinstellungen)
- Die sachgrundlose Befristungsmöglichkeit bei Einstellung 52-jähriger und älterer ArbN wird bis Ende 2007 verlängert (bisher: Ende 2006)